



JA zum Kreuz in Bayerns Schulen.

- Leitantrag des Parteivorstandes -

59. Parteitag 1995
der Christlich-Sozialen Union
8./9. September 1995, München

Der Parteitag möge beschließen:

Die Christlich-Soziale Union ist über den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die staatlich angeordnete Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in den Klassenzimmern staatlicher Volksschulen für verfassungswidrig erklärt wurde, zutiefst beunruhigt und betrachtet dies als Eingriff in die religiöse Freiheit.

Dieser Beschluß wird vom Großteil der Bevölkerung nicht verstanden. Er schafft keinen Rechtsfrieden, sondern spaltet die Gesellschaft, er dient nicht der Toleranz, sondern leistet der Intoleranz von Einzelnen oder Minderheiten Vorschub. Aus Art. 4 Grundgesetz leitet die CSU zuallererst ein „Recht auf das Kreuz“ für die christliche Mehrheit der Bevölkerung Bayerns ab. Wo das Kreuz abgehängt wird, bleibt Leere zurück.

Die Christlich-Soziale Union fordert die Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, damit das Kreuz in den Schulen bleiben kann und damit der Wille der überwiegenden Mehrheit berücksichtigt werden kann. Die CSU begrüßt die Ankündigung der Staatsregierung, noch im Herbst einen entsprechenden Gesetzentwurf zu verabschieden.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes ist ein Bruch mit traditionellen Werten. Er zielt letztlich gegen die in der Bayerischen Verfassung verankerte christliche Erziehung an bayerischen Schulen. Er trifft das Herz vieler Menschen in unserem Land. Die Christlich-Soziale Union weiß sich mit allen einig, die mit Sorge sehen, daß dieser Beschluß den christlichen und kulturellen Traditionen und den ethischen Grundlagen unserer Demokratie nicht gerecht wird.

Die Christlich-Soziale Union bekennt sich nachdrücklich zum Art. 135 der Bayerischen Verfassung, wonach die öffentlichen Volksschulen gemeinsame Schulen für alle Kinder sind und die Schüler in diesen Schulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden. Untrennbar damit verknüpft ist die Verpflichtung (Art. 136 BV), daß im Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten sind.

Diese von einer großen Mehrheit im Parlament getragene und durch Volksscheid untermauerte Regelung wurde auch vom Bundesverfassungsgericht schon

1975 überprüft und für rechtens befunden (Entscheidung vom 17.12.1975; BVerfGE 41, 65). Wenn aber eine christliche Erziehung verfassungsgemäß ist, dann muß es auch zulässig sein, dies durch das Kreuz zu symbolisieren.

Das Kreuz ist ein zentrales Symbol für unsere christlich geprägte Kultur. Es steht für Freiheit, Frieden, Versöhnung und vielen Menschen für Hilfe, Hoffnung und Halt. Es ist ein Zeichen der Toleranz. Die CSU tritt für eine ungehinderte Darstellung des Kreuzes ein, ebenso wie sie entschieden gegen den Mißbrauch des Kreuzes für politische Demonstrationen, Zwang und Unterwerfung eintritt. Das Kreuz ist nicht Ausdruck aggressiver Missionierung, sondern stellt das Bekenntnis zum christlich-abendländischen Kulturkreis dar, auf dem die Wertordnung unserer Verfassung und unseres Staates beruht.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich in der Präambel ausdrücklich zur „Verantwortung vor Gott“. Die Vertreter von CSU und Bayerischer Staatsregierung haben in der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat den Bestrebungen von Bündnis90/Die Grünen und PDS entschieden Widerstand geleistet, diese Worte aus dem Grundgesetz zu entfernen. Denn mit dem Hinweis auf die Verantwortung vor Gott wird deutlich gemacht, welchen Stellenwert die Erkenntnis von den Grenzen des Menschen und das Bekenntnis zur christlich-abendländischen Wertetradition für das Grundgesetz selbst und unsere gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung besitzt.

Wertvorstellungen, die im Bewußtsein der Menschen verfestigt sind, drücken sich in bestimmten Symbolen und Institutionen aus. Ein herausragendes Beispiel dafür ist das Kreuz. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der denkbar knappsten Mehrheit etwas über Bord geworfen, was von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung seit Generationen als positives Zeichen der Gemeinschaft empfunden wird. Es gibt keinen Zweifel: Der weitaus überwiegende Teil der bayerischen Bevölkerung, unsere Kultur und das Lebensgefühl der Menschen sind vom Christentum geprägt. Dieser christliche Charakter unseres Landes muß erhalten und in den Schulen an die nachfolgenden Generationen weitervermittelt werden.

Das ist besonders wichtig angesichts der Sinnkrise unserer Zeit. Die Grundnormen des Zusammenlebens in unserer staatlichen Gemeinschaft müssen angesichts einer verbreiteten Orientierungslosigkeit gefestigt werden. Gerade Werte wie Toleranz, Brüderlichkeit und soziale Gerechtigkeit stammen aus dem christlichen Sittengesetz. Die Hüter der Verfassung müssen auch die Hüter der Werte und Institutionen

sein, auf denen diese Verfassung beruht. Eine von ihren geistigen Wurzeln abgeschnittene Erziehung kann ihrer Aufgabe nicht gerecht werden.

Das Bundesverfassungsgericht fördert einen überspitzten Individualismus, indem es das Interesse einer Minderheit zu Lasten der ebenso geschützten Religionsfreiheit der Mehrheit und auch zu Lasten unserer Werteordnung den Vorrang einräumt. Die Neutralitätspflicht des Staates darf nicht zur Nichtbeachtung der Religion durch den Staat führen. Ein völliges Desinteresse des Staates an religiösen Vorgängen wäre ebenfalls eine einseitige Stellungnahme des Staates - nämlich zugunsten der Atheismus. Auch diese Haltung würde einen Bruch der staatlichen Neutralitätspflicht bedeuten.

Das Bundesverfassungsgericht unterstützt mit seinem Beschluß - gewollt oder ungewollt - eine extreme Individualisierung der Gesellschaft zu Lasten eines Gemeinsinns, den unsere Gesellschaft dringend braucht. Es ist seiner Aufgabe nicht gerecht geworden, die „negative“ und die „positive Religionsfreiheit“ zum Ausgleich zu bringen. Gegenüber der „Freiheit für die Religion“ hat es die „Freiheit von der Religion“ in den Vordergrund gestellt. Es verlangt Toleranz - von der Mehrheit, die auf das Kreuz im Klassenzimmer verzichten soll, aber nicht von der Minderheit, die am Kreuz Anstoß nimmt. Es übersieht, daß auch die meisten Nichtchristen das Kreuz als Zeichen abendländischer Kultur respektieren. Mit dem Beschluß wird der falschen Auffassung Vorschub geleistet, dem Individuum komme ein einseitiger Vorrang vor der Gemeinschaft zu.

Nach der föderativen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es weitgehend Sache der Länder, über die weltanschaulich-religiöse Prägung der öffentlichen Schulen zu entscheiden. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes droht daher, eine Entwicklung zu fördern, an deren Ende eine Schwächung der Länder im Hoheitsbereich Schulrecht stehen kann. Die Christlich-Soziale Union wird auch solchen Tendenzen mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Die Christlich-Soziale Union erkennt an, daß das Bundesverfassungsgericht in den zurückliegenden Jahrzehnten durch verantwortungsvolle Arbeit wesentlich zur Stabilität und Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates beigetragen hat. Das große Ansehen, das sich das Gericht in der gesamten Bevölkerung erworben hat, ist Ausdruck dieser Arbeit im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens. Es ist damit zu einer wichtigen Stütze der politischen Stabilität in der Bundesrepublik Deutschland geworden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen über das „Soldaten sind Mörder“-Zitat, über die Straffreiheit von Sitzblockaden und jetzt über das Kruzifix einen Weg eingeschlagen, der mit der Mehrheit nicht vereinbar ist. Die Christlich-Soziale Union betrachtet diese Entwicklung mit großer Sorge. Das Gericht entfernt sich immer mehr von den Bürgern und gibt damit letztlich selbst Anlaß zu der Überlegung, bei Entscheidungen von grundsätzlicher verfassungspolitischer Bedeutung ein gemeinsames Votum der beiden Senate mit Zweidrittel-Mehrheit zu verlangen. Die CSU appelliert an das Bundesverfassungsgericht, seiner Verantwortung gegenüber der gesamten staatlichen Gemeinschaft und gegenüber allen Bürgern wieder besser gerecht zu werden.

Hergestellt im Archiv für Öffentliches Recht der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP